

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben, hat nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landratsamt Gotha die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Döllstädt einschließlich der UVP-Vorprüfung beantragt.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V172-7,2 MW mit 175 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 172 m auf folgendem Grundstück:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA DS02	Döllstädt	5	765

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), das gemäß § 2 (4) Nr. 1 und § 11 dem UVPG i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unterliegt.

Die beantragte WEA ist, begründet durch 12 nahegelegene vorhandene und 4 genehmigte, jedoch noch nicht errichtete WEA, als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu betrachten, bei dem das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist.

Entsprechend stellt die zuständige Behörde fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 (2) Satz 1 UVPG bekannt gegeben und ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

S. V. Müller

Eckert
Landrat

Gotha, den 14. JULI 2025